

Niederschrift

über die 18. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit am Donnerstag, dem 05.06.2025 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:03 Uhr

Anwesenheit:CDU-Kreistagsfraktion

Bolte, Rainer **Vertretung für Herrn Wobbe**

Büscher, Jan

Danielczyk, Ralf **Vertretung für Herrn Pohlmann**

Dweir, Stephan

Haselkamp, Anneliese

Kuhlmann, Hildegard

Merschhemke, Valentin

Mondwurf, Günter **Vertretung für Frau Leufgen**

Prott, Ulrike

Rutenbeck, Arnd

Wessels, Wilhelm

Willms, Anna Maria

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion

Brochtrup, Kathrin

Niermann, Ursula Elisabeth

Raack, Mareike

SPD-Kreistagsfraktion

Bickhove-Swidarski, Ortwin

Schäpers, Margarete

Sticht, Niklas Gabriel **Vertretung für Frau Gernitz**

FDP-Kreistagsfraktion

Loest, Sebastian **Vertretung für Herrn Zanirato**

UWG-Kreistagsfraktion

Wasmer, Carsten

FAMILIE-Kreistagsfraktion

Kitzmann, Saskia

beratende Mitglieder

Dammann, Hendrik **Vertretung für Herrn Wecker**

Verwaltung

Ruhe, Alexander

Schenk, Stefan

Köster, Jens

Aschhoff, Inga

Terhörst, Anika

Wassing, Sigrid

Vorsitzende Raack eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit mit Grußworten an Dez. Ruhe, die Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, die Presse und den Zuhörer.

Sodann stellt Vorsitzende Raack fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

S. B. Dammann wird verpflichtet.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Kommunale Gesundheitsberichterstattung
Vorlage: SV-10-1492
- 2 Beratung über die Aufteilung des Eingliederungsbudgets 2025
Vorlage: SV-10-1501
- 3 Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter
Vorlage: SV-10-1500
- 4 Stärkung des Grundsatzes "ambulant vor stationär"
hier: Förderung des Projektes "Ausbau und Vernetzung von ambulanten Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz"
Modellhafte Implementierung in den Gemeinden Ascheberg, Lüdinghausen und Olfen
Vorlage: SV-10-1507
- 5 Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Beteiligung am Förderaufruf
„Armut bekämpfen – Beteiligung stärken – Sozialplanung gestalten“
Vorlage: SV-10-1548
- 6 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 7 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Mitteilung und Anfragen erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung nicht.

TOP 1 öffentlicher Teil

SV-10-1492

Kommunale Gesundheitsberichterstattung

MAin Aschhoff stellt anhand der als **Anlage 1** beigefügten Powerpoint-Präsentation einige Ergebnisse aus dem Gesundheitsbericht zur Schuleingangsuntersuchung vor, wobei sie den Fokus auf geschlechterspezifische Auffälligkeiten in den Bereichen Körperkoordination, visuelle Wahrnehmung und selektive Aufmerksamkeit legt. Hierbei vergleicht sie die Ergebnisse aus den Erhebungen 2017/2018 mit den Erhebungen 2022/2023 und geht speziell auch auf den Einfluss der KiTa-Besuchsdauer ein. Insgesamt würden die Kinder im Kreis Coesfeld sowohl im Landes- als auch im Bundesvergleich gut dastehen. Die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchungen würden zeigen, dass Mädchen in allen durchgeführten Untersuchungen besser abschneiden als Jungen. Dieses sei jedoch nicht ungewöhnlich und spiegele sich auch bundesweit in den Ergebnissen wider. Besorgniserregend sei dieses nicht, da die Jungen die Rückstände erfahrungsgemäß im Laufe der Zeit aufholen würden.

Die Ergebnisse des Gesundheitsberichts würden in die Planungen zukünftiger Handlungsoptionen einfließen und bei der Priorisierung helfen.

Zu dem Hinweis, dass im Erhebungszeitraum 2022/2023 rund 350 Kinder mehr als im vorherigen Erhebungszeitraum im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung begutachtet worden seien, erkundigt sich s. B. Rutenbeck, ob dieses daran liege, dass es mehr Kinder gebe oder daran, dass einfach mehr Untersuchungen durchgeführt worden seien.

MAin Aschhoff bestätigt, dass es sich in 2022/2023 um einen geburtenstarken Jahrgang gehandelt habe. Es sei damit zu rechnen, dass die Zahlen wieder zurückgehen werden.

Ktabg. Danielczyk fragt, ob bei der Beurteilung des Einflusses der KiTa-Besuchsdauer auch die tatsächliche Betreuungszeit in der Kindertagesstätte z. B. in Form der gebuchten Stundenkontingente berücksichtigt sei. MAin Aschhoff verneint dieses; berücksichtigt seien lediglich die Jahre des KiTa-Besuchs.

Zu dem Hinweis von MAin Aschhoff, dass entgegen dem allgemeinen Trend im Kreis Coesfeld weniger Adipositas, sondern eher ein Anstieg von Untergewicht bei Kindern ein Thema sei, erkundigt sich s. B. Bickhove-Swidorski nach möglichen Erklärungen hierfür. MAin Aschhoff gibt an, dass es viele Erklärungsansätze gebe. Neben möglichen Ansätzen, die mit den sozialen Schichten, dem Bildungsgrad der Eltern oder Armut zusammenhängen, kämen auch Ursachen in Frage, die sich mit der Entwicklung und der Konstitution der Kinder erklären lassen, wie z. B. hoher Bewegungsdrang, guter Stoffwechsel oder ein kürzlich stattgefundenener Wachstums- bzw. Entwicklungsschub des jeweiligen Kindes. Die Ursachen für den Trend versuche der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) des Gesundheitsamtes nun zu eruieren. Diesbezüglich bestehe auch Kontakt zu den Kindertagesstätten. Darüber hinaus werde der Austausch mit den Kindertagesstätten intensiviert, um Angebote für Mitarbeitende, Eltern und Kinder zu verschiedenen Themen, wie Ernährung, Bewegung und Zahngesundheit zu erfragen und Optimierungsbedarf zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang möchte Ktabg. Mondwurf wissen, ob im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen erkannt werde, wenn Kinder traumatisiert seien oder häusliche Gewalt erfahren hätten. Er erkundigt sich nach den dann folgenden Schritten.

MAin Aschhoff weist darauf hin, dass es sich bei den Schuleingangsuntersuchungen um eine Momentaufnahme handle. Für den Fall, dass Auffälligkeiten erkannt würden, die auf häusliche Gewalt hindeuten, gebe es klare Handlungsvorgaben. Das würde in jedem Fall u.a. durch Einschaltung des Jugendamtes und der Kinderärzte sowie durch weitere Untersuchungen weiterverfolgt.

Vorsitzende Raack bedankt sich für den Vortrag.

Ergänzung:

Die Gesundheitsberichte sind im [Serviceportal des Kreises Coesfeld – Kommunale Gesundheitsberichtserstattung](#) unter „Dokumente“ veröffentlicht.

- **Download Gesundheitsbericht kompakt:**
[https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dokument/298184/download? 19 WAR vrportlet priv r p action=vr-bis-detail-dienstleistung-show](https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dokument/298184/download?19%20WAR%20vrportlet%20priv%20r%20p%20action=vr-bis-detail-dienstleistung-show)
- **Download Gesundheitsbericht umfassender Report:**
[https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dokument/298182/download? 19 WAR vrportlet priv r p action=vr-bis-detail-dienstleistung-show](https://serviceportal.kreis-coesfeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dokument/298182/download?19%20WAR%20vrportlet%20priv%20r%20p%20action=vr-bis-detail-dienstleistung-show)

TOP 2 öffentlicher Teil

SV-10-1501

Beratung über die Aufteilung des Eingliederungsbudgets 2025

AL Schenk verweist auf die Sitzungsvorlage. Es würden zwar noch keine endgültigen Zahlen des Bundes vorliegen, da der Bund sich noch in der vorläufigen Haushaltsführung befinde, es sei jedoch schon ein Eingliederungsbudget beziffert worden, für das auch eine Freigabe zu 90 % erteilt worden sei. Die Schwerpunkte der Verteilung hätten sich im Vergleich zu den im November 2024 präsentierten vorläufigen Zahlen nicht verändert.

Der Rückgang der Förderung bei den Bildungsgutscheinen gehe auf die geänderte Zuständigkeitsregelung zum 01.01.2025 zurück. Seit Januar 2025 sei die Bundesagentur für Arbeit zuständig für die Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie Rehabilitationsmaßnahmen. Es erfolge in 2025 daher nur noch eine Ausfinanzierung der bereits vor dem 01.01.2025 bewilligten Maßnahmen.

Hinsichtlich der Sonderprogramme § 16h SGB II weist AL Schenk darauf hin, dass das Projekt RETURN zum 31.05.2025 ausgelaufen sei. Im örtlichen Beirat sei dieses bereits beraten worden. Es sei im Laufe der Zeit festgestellt worden, dass die Anzahl der tatsächlich durch das Projekt erreichten Personen außer Verhältnis gestanden habe zu den Kosten des Projekts. Derzeit suche man nach einer alternativen Möglichkeit, den vom Projekt angesprochenen Personenkreis zu erreichen.

Zu dem Hinweis von AL Schenk, dass eine Erhöhung der Umschichtung von Mitteln aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungskostenbudget auf 1 Mio. € geplant und zusätzlich ein Verwaltungskostenpuffer von 300.000 € angedacht sei, erkundigt sich s. B. Dammann, ob von diesen Verwaltungskosten ausschließlich die reinen Personalkosten gedeckt würden oder beispielsweise auch Dolmetscherkosten für gehörlose Menschen.

AL Schenk erklärt, dass aus dem Verwaltungskostenbudget neben den Personalkosten auch die Sachkosten, wie z. B. Fortbildungskosten oder Aufwendungen für Fachanwendungen, finanziert würden. Von den Verwaltungskosten könnten somit durchaus auch Dolmetscherkosten gedeckt werden.

Sodann lässt Vorsitzende Raack über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung sollen im Jahr 2025 – vorbehaltlich finanzieller und rechtlicher Änderungen und der Bedarfe – wie folgt auf die Teilbudgets aufgeteilt werden:

I. Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget (Fahrt- und Bewerbungskosten, Mobilitätsbeihilfen, Kinderbetreuung, Zertifikate / Nachweise, Arbeitsmittel/-kleidung / Ausrüstung, Förderung der Persönlichkeit)	214.050,00 €
II. Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung (Gruppenmaßnahmen Vergabe [auch U25 und Geflüchtete], Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine)	2.914.806,00 €
III. Leistungen zur berufl. Eingliederung (Eingliederungszuschüsse, Förderung nach § 16e und i – inkl. Passiv-Aktiv-Transfer und § 16e a.F. -, Einstiegsgeld, Förderung der Selbstständigkeit, Einstiegsqualifizierung, Plus-Jobs)	1.329.288,00 €
IV. Bildungsgutschein (inkl. § 87a SGB III) und Rehabilitationsmaßnahmen (Förderung der beruflichen Weiterbildung, Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie, Rehabilitationsmaßnahmen)	351.227,00 €
V. Freie Förderung § 16f SGB II (Mobilitätsbeihilfen, die nicht aus dem Vermittlungsbudget finanziert werden können)	100.000,00 €
VI. Sonderprogramme § 16h SGB II (RETURN)	100.000,00 €
VII. Erstattung Dritter aus Vorjahren	5.000,00 €
Summe	5.014.371,00 €

Die abschließende Beschlussfassung im Kreistag erfolgt nach den Beratungen im Örtlichen Beirat, im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja:	21
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 3 öffentlicher Teil

SV-10-1500

Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter

Dez. Ruhe berichtet anhand der als **Anlage 2** beigefügten Powerpoint-Präsentation über den aktuellen Sachstand zur Betreuung und beruflichen Integration der geflüchteten Personen im Kreis Coesfeld in den Rechtskreisen AsylbLG, SGB II – aktive und passive Leistungen – sowie im SGB XII.

Er macht deutlich, dass es die trotz weiterhin vergleichsweise niedriger Arbeitslosenquote signifikant gestiegenen Fallzahlen im SGB II erforderlich machen würden, passgenaue Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Hierfür sei in Zusammenarbeit mit Arbeitgeberverbänden, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft und der Kreishandwerkerschaft sowie mit allen Städten und Gemeinden im Kreis

eine Evaluation bestehender Angebote und Absprachen darüber notwendig, welche Instrumente sinnvoll eingesetzt werden könnten.

Auch wenn der Kreis Coesfeld im Landesvergleich gut dastehe, dürfe man sich nicht zurücklehnen, sondern müsse Verantwortung tragen.

AL Schenk ergänzt zu den dargestellten Zahlen der Menschen aus der Ukraine, dass entgegen vorheriger Auswertungen, die auf Eintragungen in Bemerkungsfeldern im Programm beruht hätten und sehr fehleranfällig gewesen seien, die Auswertung nun rein nach der Staatsangehörigkeit erfolgt sei. Dadurch hätten sich im Vergleich zu vorherigen Berichten leichte Abweichungen bei den Zahlen ergeben. Um eine Vergleichbarkeit zu erhalten und die Entwicklung korrekt darzustellen, sei in diesem Bericht die Auswertungsmethode auch rückwirkend angepasst worden.

Dez. Ruhe weist darauf hin, dass die Zahlen der geflüchteten Menschen im Leistungsbezug und derer Integration seit einiger Zeit stagnieren würden bzw. teilweise sogar rückläufig seien. Er gibt zu bedenken, dass dieses evtl. zum Anlass genommen werden könne, den Bericht im Ausschuss künftig etwas zu komprimieren oder evtl. anders zu gestalten. Dieses habe er auch im Ausschuss für Bildung, Schule und Integration bereits angeregt.

Vorsitzende Raack fordert die Ausschussmitglieder auf, gerne Vorschläge zu einem möglichen neuen Aufbau des Berichts der Verwaltung zuzuleiten.

Auf die Frage von Ktabg. Sticht, ob unter die nicht erwerbsfähigen Personen auch solche Personen subsummiert würden, die aufgrund ihrer psychischen Gesundheit nicht arbeitsfähig seien, erklärt AL Schenk, dass als nicht erwerbsfähig nicht nur solche Personen erfasst seien, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mindestens 3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, sondern auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres. Hinsichtlich der Erwerbsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen würden die gleichen Maßstäbe zugrunde gelegt wie von der Deutschen Rentenversicherung. Auch psychische Erkrankungen könnten danach zu einer Erwerbsminderung führen.

S. B. Dammann erkundigt sich, ob es möglich sei, aufzuschlüsseln, welcher Anteil der erwerbsgeminderten Personen aufgrund körperlicher Einschränkungen und welcher Anteil aufgrund psychischer Beeinträchtigungen erwerbsunfähig sei. AL Schenk verneint dies. Ein großer Anteil der erwerbsunfähigen Personen im Leistungsbezug sei minderjährig. Eine Unterscheidung der übrigen Personen in solche mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen sei nicht möglich. Aus datenschutzrechtlichen Gründen seien den Jobcentern zumeist die Diagnosen, die zur Erwerbsunfähigkeit führen, gar nicht bekannt.

S. B. Bickhove-Swidorski möchte für den theoretischen Fall eines Waffenstillstandes in der Ukraine wissen, welche konkreten Auswirkung dieses z. B. hinsichtlich der Rückführung von Geflüchteten aus der Ukraine haben würde und wie schnell sich Änderungen umsetzen ließen.

Dez. Ruhe erklärt, dass die Entscheidung, welche Länder als sichere Herkunftsstaaten anzusehen seien, der Legislative vorbehalten sei. Der Kreis bzw. die Städte und Gemeinden seien nur ausführendes Organ. Eine Neuregelung werde in einem solchen Fall wohl nicht von heute auf morgen passieren.

AL Schenk ergänzt, dass der Koalitionsvertrag der neuen Regierung bereits die Absichtserklärung enthalte, Menschen aus der Ukraine künftig nicht mehr automatisch in den SGB II-Leistungsbezug aufzunehmen, sondern stattdessen das reguläre Asylverfahren anzuwenden.

Der Presse sei aktuell zu entnehmen gewesen, dass für Personen, die bereits aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet seien, die EU-Richtlinie, die den ukrainischen Menschen einen Sonderstatus einräumt, um ein Jahr verlängert werden solle.

Wie auch die Situation in Syrien gezeigt habe, sei für den Fall eines Waffenstillstandes in der Ukraine wohl nicht mit einer unmittelbaren Verfahrensänderung zu rechnen.

TOP 4 öffentlicher Teil

SV-10-1507

Stärkung des Grundsatzes "ambulant vor stationär"**hier: Förderung des Projektes "Ausbau und Vernetzung von ambulanten Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz"****Modellhafte Implementierung in den Gemeinden Ascheberg, Lüdinghausen und Olfen**

AL Schenk erläutert den Förderantrag der Alzheimergesellschaft für den Kreis Coesfeld e.V.. Es handle sich um den ersten Förderantrag in diesem Jahr, über den der AASSG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden habe.

Unter Bezugnahme auf die bekannten Förderrichtlinien und die Sitzungsvorlage sehe er gute Gründe dafür, das Projekt im südlichen Kreisgebiet umzusetzen.

Ktabg. Niermann hält die Prävention, insbesondere in Form von Bewegung und Ernährung, als Schwerpunkt für wichtig. Weil Betroffene häufig erst mit dem Thema in Kontakt kommen würden, wenn das Problem in der Familie auftauche, halte sie die Beratung als einen Schwerpunkt im Projekt für sinnvoll. Sie stellt in den Raum, ob diesbezüglich Drittanbieter mit ins Boot genommen werden sollten. Aus ihrer Erfahrung seien für Erkrankte ambulante Wohnformen wie beispielsweise eine Demenz-WG, die teilweise bereits von gemeinnützigen Vereinen initiiert seien, sehr unterstützenswert. Sie erkundigt sich, ob solche Angebote auch vom Projekt umfasst seien.

AL Schenk erklärt, dass die Alzheimergesellschaft bereits seit 2005 aktiv sei und über gute Fachkenntnisse verfüge, weshalb sie diese Themen auf dem Schirm haben werde.

Das Projekt diene jedoch vor allem der Vernetzung – möglichst viele Stellen sollten zusammengebracht werden, um die bestehenden Angebote besser koordinieren zu können.

Investoren zu akquirieren, würde in diesem Schritt zu weit gehen.

Ktabg. Niermann begründet ihre Überlegung damit, dass durch eine ambulante Betreuung Mittel eingespart werden könnten. Auch wenn der Kreis die Inhalte des Projektes wohl nicht beeinflussen könne, bittet sie darum, die Anregung weiterzugeben. Hierzu erwidert AL Schenk, dass bestimmte ambulante Strukturen die Kosten einer stationären Betreuung durchaus im Einzelfall übersteigen könnten. Es entspreche zumeist dem Wunsch der Familien, die Betreuung der demenziell erkrankten Angehörigen Zuhause zu ermöglichen. Dem Wunsch solle soweit möglich entsprochen werden.

Ktabg. Kuhlmann hält die Umsetzung der 7 Projektbausteine innerhalb des kurzen Zeitraums bis 2026 für wohl nur selektiv umsetzbar. Sie bedankt sich dafür, dass die Entscheidung zugunsten der Projektstandorte im Südkreis gefallen sei.

Sodann lässt Vorsitzende Raack über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Alzheimer Gesellschaft für den Kreis Coesfeld e. V. wird für die Durchführung des Projektes „Aus-

bau und Vernetzung von ambulanten Unterstützungsangeboten für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz – Modellhafte Implementierung in den Gemeinden Ascheberg, Lüdinghausen und Olfen“ ein Zuschuss bis zur Höhe von 21.000 € im Jahr 2025 bewilligt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja:	21
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 5 öffentlicher Teil

SV-10-1548

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Beteiligung am Förderaufruf „Armut bekämpfen – Beteiligung stärken – Sozialplanung gestalten“

Dez. Ruhe erklärt eingangs, dass es natürlich Ziel der Verwaltung sei, den Gremienmitgliedern die Informationen zur Tagesordnung rechtzeitig zu übersenden. Es entspreche nicht dem Standard, die Sitzungsvorlage als Tischvorlage zur Verfügung zu stellen. Er bittet um Verständnis dafür, dass die Verwaltung zu dem vorliegenden kurzfristig gestellten Antrag die Zeit benötigt habe, um eine fundierte Beschlussempfehlung zu erarbeiten.

Die Beschlussempfehlung der Verwaltung beinhalte zwar einen Verzicht auf das Förderprogramm, wobei er bewusst aber das Wort „Verzicht“ verwende und nicht eine „Absage“, denn die Ziele des Förderaufrufs würden durchaus auch als eine Kernaufgabe der Verwaltung und seines Dezernates betrachtet. Es gelte, zu erarbeiten, wie eine gleichberechtigte Beteiligung der Menschen mit Armutserfahrung erreicht werden könne.

Mit dem Förderaufruf des MAGS würden die Projekte zur Armutsbekämpfung und Sozialplanung in NRW untergliedert in folgenden 3 Bausteinen gefördert:

1. p
olitische Beteiligung (Projektentwicklung und -umsetzung)
2. W
issensermittlung (IST-Aufnahme als Voraussetzung, um Maßnahmen entwickeln zu können)
3. U
nterstützung der Sozialplanung (Monitoring durch OPEN-Source, um eine valide Datengrundlage für die IST-Aufnahme zu schaffen)

Nach den Richtlinien sei nicht nur die Antragsfrist bis zum 15.06.2025 sehr kurz und die Förderung nur bis zum 31.12.2025 befristet, sondern die Projekte müssten bis zu diesem Zeitpunkt auch umgesetzt sein, so Dez. Ruhe. Eine Förderung bedinge für die Umsetzung der Projekte im Baustein 1 die Schaffung und Besetzung neuer Stellen(-anteile). Dies bedeute, dass es bereits schwierig wäre, innerhalb der kurzen Zeit entsprechende Stellen nach Ausschreibung zu besetzen. Insgesamt sei das Zeitfenster deutlich zu eng, um dem Thema in der angemessenen Güte gerecht zu werden.

Die Software ‚KomMonitor‘, die im Rahmen des Bausteines 3 gefördert würde, sei im Kreis Coesfeld bereits vorhanden.

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung sei eine Auseinandersetzung mit dem Thema auch unter Beteiligung der freien Wohlfahrtsverbände und unter Einbeziehung von Erfahrungen anderer Kreise möglich. Über die Ergebnisse der Prüfung würde die Politik informiert.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung bedeute keine Ablehnung des Themas, sondern eine Bitte, der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, das Thema in Ruhe und mit der gebührenden Sorgfalt anzugehen.

Von Armut bedrohte oder betroffene Personen würden eine große Last auf ihren Schultern tragen, die es ernst zu nehmen gelte. Für mögliche Lösungsansätze müssten Verwaltung und Politik offen sein.

Vorsitzende Raack bedankt sich für die Erläuterungen.

Ktabg. Niermann bedauert einerseits die Ablehnung des Vorschlages ihrer Fraktion, begrüßt aber die Idee, das Thema künftig mit allen Fraktionen zu begleiten.

Vorsitzende Raack erklärt, dass sie sich ebenfalls über den Beschlussvorschlag der Verwaltung gefreut habe.

S. B. Bickhove-Swidorski stellt fest, dass alle über die Bedeutung des Themas d'accord seien. Er vertritt die Auffassung, dass die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Teil der Landesregierung sei und in dieser Rolle im Rahmen von Gesprächen mit dem Ministerium über eine Verschiebung der Antragsfrist bzw. der Befristung der Förderung verhandeln könne.

Gleichzeitig müssten seines Erachtens die Wohlfahrtverbände beteiligt werden. Auch eine Abstimmung mit den umliegenden Kreisen halte er für sinnvoll. Evtl. sei ja auch eine Neuauflegung des Programms nach den Kommunalwahlen denkbar.

Ktabg. Willms zeigt sich dankbar für die Argumente von Dez. Ruhe. Die CDU-Fraktion sei gerne bereit, dem vernünftigen Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Sodann lässt Vorsitzende Raack zunächst über den Beschlussvorschlag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abstimmen.

Abstimmungsergebnis zum Beschlussvorschlag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ja:	3
Nein:	18
Enthaltung:	0

Vorsitzende Raack stellt fest, dass der Antrag der Fraktion damit abgelehnt ist.

Im Anschluss stellt sie den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Auf eine Beteiligung am Förderaufruf „Armut bekämpfen – Beteiligung stärken – Sozialplanung gestalten“ wird verzichtet.

Unabhängig davon werden für die Zukunft die Möglichkeiten der Partizipation von Menschen mit Armutserfahrung sowie eine Nutzung der Anwendung „KomMonitor“ in der Sozialplanung geprüft.

Abstimmungsergebnis zum Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Ja:	18
Nein:	3
Enthaltung:	0

TOP 6 öffentlicher Teil

Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Pflegebedarfsplan für den Kreis Coesfeld

Dez. Ruhe teilt mit, dass über die Fortschreibung der kommunalen Planung nach § 7 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) für den Kreis Coesfeld in der nächsten Sitzung beschlossen werde

Landesrahmenvertrag gem. § 80 SGB XII zu den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII

Dez. Ruhe informiert über den Beitritt des Kreises Coesfeld zum Landrahmenvertrag:

„Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die Leistungen für Menschen mit Behinderung aus dem SGB XII herausgelöst mit der Folge, dass in den Bundesländern Rahmenverträge über die Leistungen der Eingliederungshilfe zu schließen waren. In Nordrhein-Westfalen wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Juli 2019 unterzeichnet. Infolge dieser grundsätzlichen Änderungen ist auch eine Aktualisierung des Landesrahmenvertrags nach SGB XII notwendig geworden. Dieser regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 76 SGB XII für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe in ambulanter und stationärer Form.

Die Gemeinsame Kommission SGB XII in NRW hat zur Ausarbeitung eines Landesrahmenvertrages eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die vertraglichen Regelungen sowie die überarbeiteten Leistungstypen der Hilfen erarbeitet hat. Nach Durchführung eines Abstimmungsverfahrens unter Beteiligung des Sozialausschusses beim LKT NRW ist der Landesrahmenvertrag samt Anlagen am 26.06.2024 offiziell unterzeichnet worden.

Eine Bindungswirkung erhält der Vertrag durch den Beitritt der Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission zu erklären. Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) bewertet den Landesrahmenvertrag als insgesamt zustimmungsfähig und empfiehlt einen Beitritt.

Neben der Überarbeitung und Umbenennung erfolgte eine Neuaufnahme einzelner Leistungstypen, die sich auf die Hilfen nach dem Achten und Neunten Kapitel SGB XII beziehen. Es handelt sich dabei um die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie die Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes.

Der Landesrahmenvertrag eröffnet jedoch keinen Anspruch eines Trägers auf eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, welche dann im Übrigen auch eine geteilte Finanzierung zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Sozialhilfe vorsehen würde. Ein Anspruch auf Leistungen ist stets in den Vorschriften des SGB XII begründet; der Rahmenvertrag erleichtert jedoch mögliche Verhandlungen.

Der Kreis Coesfeld beabsichtigt daher, entsprechend der Empfehlung des LKT NRW dem Landesrahmenvertrag beizutreten.“

S. B. Bickhove-Swidorski gibt zu bedenken, dass sich der Vertrag genau angesehen werden sollte. Insbesondere solle im Blick behalten werden, was der Rahmenvertrag für die Empfängerinnen und Empfänger, aber auch für die Träger von Maßnahmen, die Personal beschäftigen, bedeute.

TOP 7 öffentlicher Teil

Anfragen der Ausschussmitglieder

Ktabg. Sticht verweist auf seine per E-Mail vom 05.06.2025 an die Verwaltung gestellte Anfrage und erkundigt sich danach, wie viele Personen, die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigt wären, diese Leistungen auch in Anspruch nehmen würden. Eine Antwort auf diese Frage wird mit dem Protokoll zugesichert.

Antwort der Verwaltung:

Der Kreis der grundsätzlich nach dem Bildungs- und Teilhabepaket anspruchsberechtigten Kinder und Jugendliche ist groß. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich dabei aus verschiedenen Rechtskreisen wie dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG, dem WoGG oder auch aus dem BKGG. Sofern Familien mit anspruchsberechtigten Kindern und Jugendlichen Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen oder wohngeldberechtigt sind, werden diese auch in den Sozialämtern und Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld über die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets beraten. Die Beratung ausschließlich kinderzuschlagsberechtigter Familien erfolgt durch die Familienkasse.

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gehören insbesondere finanzielle Unterstützungen zur Lernförderung, Mittagsverpflegung in KiTas und Schulen, zu Schulausflügen und Klassenfahrten, zur Schülerbeförderung und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Als laufende Leistung haben im Mai 2025 insgesamt 3.044 Kinder und Jugendliche aus allen Rechtskreisen diese Leistungen zur Bildung und Teilhabe in Anspruch genommen.

Darüber hinaus erhalten bedürftige Kinder zu einem bestimmten Stichtag im Februar und August jeden Jahres eine einmalige pauschalierte Unterstützung für den persönlichen Schulbedarf. Diese Leistung wurde im Februar 2025 an insgesamt 4.155 Kinder und Jugendliche (wiederum aus sämtlichen Rechtskreisen) im Kreis Coesfeld gewährt.

Eine Aussage, wie viele Personen dem Grunde nach anspruchsberechtigt sind, kann abschließend jedoch nicht getroffen werden, da betroffene Kinder und Jugendliche hier nur dann bekannt sind, wenn die Familien sich in einem Leistungsbezug bei den Sozialämtern und Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld befinden.

Vorsitzende Raack verweist abschließend auf die ausliegende Einladung der Wohnungslosenhilfe zum Fachtag am 09.07.2025.

Raack
(Vorsitzende)

Terhörst
(Schriftführerin)